

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird

[Verf-2014-210673/47-2024]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist Teil des Finanzausgleichs 2024 bis 2028. Im Zuge der bisherigen Verlängerung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung wurde der Text nicht den relevanten aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung angepasst, was nunmehr auch in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofs nachgeholt werden soll.

Da der Zugriff auf Vermögen der betreuten Person in der Praxis nicht mehr erfolgt, soll die entsprechende Regelung entfallen.

Die Höhe der gewährten Förderungen entspricht nicht mehr den geltenden Richtlinien der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die deshalb der der geltenden Rechtslage angepasst werden.

Auf Grund der Verbundlichung der Pflegegeldkompetenz können die Bestimmungen, die sich an den ursprünglich zwischen Bund und Ländern verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereichen für die Gewährung von Pflegegeld orientierten, entfallen.

Zudem enthält der Entwurf redaktionelle Änderungen.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Die Erläuterungen und die Textgegenüberstellung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus den Subbeilagen 2 und 3 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Seit Jänner 2008 ist eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern betreffend die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Kraft, wobei die Länder 40 % und der Bund 60 % der Kosten für diese Förderung tragen.

In den Jahren 2021 bis 2023 betrug der Landesanteil Oberösterreichs jeweils ca. 10,4 Mio. Euro. Da der Förderbetrag pro 24-Stunden-Kraft mit 1.1.2023 von 550 Euro auf 640 Euro und mit 1.9.2023 von 640 Euro auf 800 Euro erhöht wurde ist - unter der Annahme, dass die Anzahl der geförderten Personen gleichbleibt - mit jährlichen Kosten für Oberösterreich in der Höhe von rund 15 Mio. Euro zu rechnen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die Beschäftigten im 24-Stunden-Betreuungsbereich sind überwiegend weiblich, ebenso die pflegebedürftigen Menschen. Das Fördermodell bedeutet eine finanzielle Entlastung für pflegebedürftige Personen sowie deren Angehörige. Die Fortführung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung ermöglicht es den Betroffenen weiterhin, auf eine erschwingliche Betreuung zugreifen zu können und kann eine Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ermöglichen.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales in Betracht.

3 Subbeilagen

Linz, am 26. Februar 2024

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann